

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 28 = 41, 1907, S. 454 - 454

Koschaker, P.: *Schulz, Fritz, Sabinus-Fragmente in  
Ulpian's Sabinus-Kommentar*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

quis . . . ex possessione vi eiectus est, quod eius is qui eiectus est possederit, quod neque vi . . . possederit ab eo, quei eum ea possessione vi eiecerit, wo neben der Wendung ex possessione vi eiectus ein nachfolgendes Erfordernis des Besitzes keinen Sinn mehr hätte.

Graz.

P. Koschaker.

Fritz Schulz, Sabinus-Fragmente in Ulpian's Sabinus-Kommentar. Halle a. d. S. 1906. Verlag von Max Niemeyer. 96 Seiten.

Der Verfasser, der den Lesern dieser Zeitschrift bereits durch eine im vorigen Bande veröffentlichte vortreffliche Studie über Klagen-Zession bekannt ist, stellt sich nach dem Vorgange von Lenel (Palingenesia und Sabinussystem) die Aufgabe, in dem Sabinus-Kommentare Ulpian's denjenigen Sätzen Sabins nachzuforschen, die ihm, ohne daß er ausdrücklich als Autor genannt wird, zugehören, gleichviel aus welchem seiner Werke sie entstammen. In Betracht kommen hierbei natürlich in erster Linie das ius civile, nebenher aber auch in der Vermächtnislehre die libri ad Vitellium, beim furtum der liber singularis de furto, ferner die Responsen.

In einer kurzen Einleitung (S. 1—10) legt Schulz dar, nach welchen Grundsätzen der Kommentar Ulpian's angelegt sei und nach welchen Kriterien man den Sabinustext von den erläuternden Ausführungen des Kommentators zu sondern hat. Er geht hierbei mit Jörs (Art. Domitius Ulpianus in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie) von der Annahme aus, daß Ulpian Sabin in der Regel wörtlich ausgeschrieben und dann mehr oder minder eingehend kommentiert habe. Hierbei hatte er gewiß den Sabinustext auch äußerlich ersichtlich gemacht. In der überlieferten Gestalt seines Kommentars ist davon jedoch nichts mehr erhalten, da die Kompilatoren in dem Bestreben, den Text zu kürzen, die bezüglichen Bemerkungen Ulpian's gestrichen haben, ein Verfahren, das bereits dem Verfasser der Vaticana fragmenta beliebte. (Vgl. jedoch auch P. Krüger, Deutsche Lit.-Ztg. 1906, Sp. 1782.) Man muß daher nach Kriterien, die sich aus der Anlage des Werkes ergeben, den Sabinustext zu verifizieren suchen.

Grundsätzlich hat Ulpian die Entscheidungen Sabins Satz für Satz, beziehungsweise Wort für Wort erläutert, wobei er in der Regel mit den Phrasen quod sic accipiendum est, quod dicitur, quod scriptum est seine eigenen Darlegungen einleitet. Starre Regeln lassen sich hier natürlich nicht aufstellen. Am sichersten wird man immer dann eine Entscheidung als von Sabin herrührend betrachten dürfen, wenn sie in der Folge Satz für Satz oder Wort für Wort erläutert wird. Schulz gibt hierfür p. 6 ein Beispiel. (Vgl. auch p. 15, 17, 21, 37, 42 u. a. m.)

Die Erläuterungen Ulpian's sind dem kommentierten Text gegenüber bald zustimmend, indem sie eine Paraphrase desselben geben und